

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 30. März 1961	Nr. 22
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 61	Anordnung Nr. 24 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.....	113

Anordnung Nr. 24* zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Vom 22. März 1961

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Lebende Tiere werden nur als Wagenladung zur Beförderung angenommen. Sie sind mit Eilfrachtbrief nach dem Muster der Anlage G aufzuliefern. Der Tarif bestimmt, unter welchen Bedingungen einzelne lebende Tiere Frachtgutwagenladungen beigegeben werden dürfen.“

§ 2

Im § 53 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Behältern“ eingefügt: „und Paletten“.

§ 3

(1) § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Absender muß jeder Sendung einen Frachtbrief begeben, der für Stückgut dem Muster der Anlage D (großer Frachtbrief) oder E (kleiner Frachtbrief), für Frachtgutwagenladungen dem Muster der Anlage F und für Eilgutwagenladungen dem Muster der Anlage G zu entsprechen hat. Der große Frachtbrief nach dem Muster der Anlage D ist zu verwenden bei Sendungen mit Angabe des Lieferwerts oder mit einer Nachnahme, bei Sendungen, die einer Behandlung durch staatliche Organe unterliegen, sowie bei Sendungen, bei denen der Absender dem Frachtbrief eine Anlage beigibt oder bei denen im kleinen Frachtbrief der Raum für die Inhaltsangabe nicht ausreicht. Für das Frachtbriefdoppel ist dasselbe Muster zu verwenden wie für den Frachtbrief, zu dem es gehört.“

(2) § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Im kleinen Frachtbrief für Stückgut sind die stark umrandeten Felder, im großen Frachtbrief für Stückgut die Felder über und rechts neben dem starken Strich für die Eintragungen der Eisenbahn, die übrigen für die Eintragungen des Absenders

bestimmt. Im Frachtbrief für Frachtgut- und Eilgutwagenladungen sind die stark umrandeten Felder für die Eintragungen des Absenders, die übrigen für die Eintragungen der Eisenbahn bestimmt.“

§ 4

(1) Der Text zu § 56 Abs. 1 Buchst. a wird gestrichen; dieser Buchstabe bleibt offen.

(2) § 56 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den Tarifvorschriften entsprechende Angabe (vgl. jedoch § 58 Absätze 4 und 5), ferner:

bei Stückgut: Anzahl, Art der Verpackung sowie Buchstaben (Zeichen) und Nummer, mit denen die Versandstücke versehen sind;

bei den vom Absender verladenen Gütern:

Eigentumsmerkmal, Nummer, Gattung des Wagens, Eigengewicht, Ladegewicht, zutreffende Lastgrenze, Anzahl der zur Sendung gehörenden Wagen, Anzahl der Achsen.

In den Fällen, in denen wegen einer Meterlastbeschränkung das höchstzulässige (verladbare) Gewicht niedriger ist als die zutreffende Lastgrenze, ist auch die Länge des Wagens über die Puffer gemessen (LüP), anzugeben. Bei Benutzung bahneigener Lademittel sind im Frachtbrief Eigentumsmerkmal, Art und Nummer anzugeben. Bei den im Tarif aufgeführten Gütern ist der Inhalt nach der dort gebrauchten Benennung zu bezeichnen. Güter, die nicht im Tarif genannt sind, sind handelsüblich zu bezeichnen. Für die unter die Anlage C fallenden Güter gelten hinsichtlich der Bezeichnung des Inhalts außerdem die Bestimmungen dieser Anlage. Bei Wagenladungen sind in jedem Fall außerdem die Tarifnummer sowie die zutreffende Nummer der Unterteilung für die Transportplanung (Nummer der Gutart) anzugeben. Der Tarif kann Erleichterungen vorsehen. Will der Absender im Wagenladungsverkehr der tarifmäßigen oder handelsüblichen Benennung des Gutes noch eine andere Bezeichnung oder

* Anordnung Nr. 23 (GBl. II 1960 S. 72)